

E-Mail Versand am: 18.04.2013

1. Aktenvermerk

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2013  
Mehr Öffentlichkeit bei Stadtratsbeschlüssen – nichtöffentliche Vorlagen reduzieren**

1. Antrag vom 08.03.2013:

Mit Schreiben vom 08.03.2013 wurde vom Bündnis 90/Die Grünen folgender Antrag gestellt:

„1. Wie in der bayerischen Gemeindeordnung (Art. 52 Abs. 3) und in der Geschäftsordnung des Augsburgs Stadtrats (§ 24 Abs. 3 Satz 3) vorgesehen, sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.“

„2. Die Referate werden aufgefordert, Beschlussvorlagen in öffentliche und nichtöffentliche Teile zu splitten, wenn nur ein Teil zwingend der Geheimhaltung bedarf, jedoch ein erheblicher Anteil auch öffentlich behandelt werden kann.“

„3. Vorlagen mit sehr geringen nichtöffentlichen Anteilen werden von vornherein mit Schwärzungen z. B. von geheim zu haltenden Namen bzw. Zahlen veröffentlicht.“

2. Begründung des Antrages:

Es wird darauf abgestellt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit ein wesentliches Merkmal demokratischer Politik sei. Er ermögliche Öffentlichkeit und Transparenz und damit Nachvollziehbarkeit und Kontrollmöglichkeit.

Es wird weiter dargestellt, dass nicht wenige Vorlagen, Diskussionen und Beschlüsse dauerhaft der Öffentlichkeit entzogen blieben. Ziel sei es, Wege zu finden, um die (dauerhaft) nichtöffentlichen Anteile der Stadtpolitik zu reduzieren und regelmäßig öffentlich bekannt zu machen. Beschlussvorlagen, die sowohl nichtöffentliche, als auch öffentliche Themenbereiche umfassen, sollten in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Beschlussteile aufgeteilt werden.

### 3. Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

#### 3.1. Zu den Anträgen 1. -3.:

Sowohl nach Art. 52 Abs. 3 GO, als auch nach der städtischen Geschäftsordnung § 24 Abs. 3 Satz 3 sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Diese Bekanntmachungspflicht stellt geltendes Recht dar. Der Vollzug der nachträglichen Bekanntmachung sollte für die Zukunft optimiert werden. Aufgrund der Vielzahl der in der Vergangenheit bereits gefassten Beschlüsse wird es mit den bestehenden Personalkapazitäten schwierig sein, sämtliche nichtöffentlich gefassten Beschlüsse zu überprüfen, ob die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind oder ob die nachträglichen Bekanntmachungen durch die zuständigen Referate und Dienststellen bereits vollzogen worden sind.

Es wird deshalb für die Zukunft **vorgeschlagen**, wie folgt zu verfahren:

1. In der Beschlussvorlage, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, muss unter Bezugnahme auf Art. 52 Abs. 2 GO i.V.m. § 24 der GeschO eine kurze Begründung für die Erforderlichkeit der Nichtöffentlichkeit aufgenommen werden.
2. Teile der Beschlussvorlage, für die keine Gründe der Geheimhaltung bestehen und die sich für eine **separate** Behandlung in öffentlicher Sitzung eignen, sind in einer getrennten Beschlussvorlage für die öffentliche Sitzung einzubringen.
3. In den Beschlussvorlagen für die nichtöffentlichen Sitzungen ist im Beschlusstenor ein Vorschlag aufzunehmen, dass der Beschluss entweder
  - dauerhaft nicht bekannt gegeben wird oder
  - das zu definierende Teile des Beschlusses nach Eintritt einer in der Beschlussvorlage zu definierenden aufschiebenden Bedingung in Teilen bekanntzugeben sind.

Die Gründe der dauernden oder temporären Geheimhaltungspflicht sind in der Begründung darzulegen. Außerdem ist zu begründen, warum mit dem Bedingungseintritt die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen werden.

4. Der Vorschlag, Vorlagen mit sehr geringen nichtöffentlichen Anteilen von vornherein mit Schwärzung z. B. von geheim zu haltenden Namen bzw. Zahlen zu veröffentlichen, sollte abgelehnt werden.
5. Die für den Beschluss zuständige Dienststelle hat die Bekanntmachung des gemäß Ziffer 3 definierten Beschlusstelles zu veranlassen.

### 3.2. Begründung zu Antrag 1 – 2:

Nach Art. 52 Abs. 3 GO und § 24 Abs. 3 Satz 3 GeschO sind die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

Nachdem bereits bei der Ausarbeitung Beschlussvorlage in der Regel feststehen dürfte, ob überhaupt und wann die Gründe der Geheimhaltung wegfallen werden, sollte wie oben vorgeschlagen, insoweit ein entsprechender Beschlussvorschlag aufgenommen und begründet werden. Es müsste dann von den zuständigen Fachreferaten geprüft werden, in welche Kategorie die einzelnen Beschlüsse fallen:

- dauerhafte Geheimhaltungspflicht oder
- Wegfall der Geheimhaltungspflicht nach Bedingungseintritt.

Dauerhaft geheimhaltungspflichtig dürften i. d. R. sämtliche Personalangelegenheiten sein, da diese personenbezogene Daten enthalten, die dem Datengeheimnis unterliegen, so dass es der Stadt untersagt ist, diese zu veröffentlichen (Art. 5 BayDSG).

Bei Grundstücksangelegenheiten, z. B. Kauf oder Verkauf von Grundstücken, der Einräumung von Erbbaurechten, dürfte es z. B. nach dem Vollzug des Kaufvertrages und der Eintragung der Eigentumsumschreibung in das Grundbuch zulässig sein, den Abschluss des Kaufvertrages wie folgt bekannt zu machen:

„Die Stadt Augsburg hat das Grundstück am Rathausplatz Nr. ..., Fl.Nr. ..., Gemarkung Augsburg, am ..... gekauft und das Eigentum zwischenzeitlich erworben.“

Soweit bereits mit der Beschlussfassung über den Kauf bereits die aufschiebende Bedingung der Bekanntmachung und der Inhalt der Bekanntmachung beschlossen wird, kann die Bekanntmachung mit relativ geringem Aufwand durch die zuständige Dienststelle vollzogen werden.

Sinnvoll wäre sicherlich, die Bekanntmachung über das ALLRIS im Internet zu veröffentlichen, sobald dies technisch möglich ist. Die Bekanntmachung müsste jeweils durch die für den Beschluss zuständige Dienststelle veranlasst werden.

### 3.2. Begründung zu Antrag 3:

Der Vorschlag, Vorlagen mit sehr geringen nichtöffentlichen Anteilen von vornherein mit Schwärzung z. B. von geheim zu haltenden Namen bzw. Zahlen zu veröffentlichen, sollte abgelehnt werden. Erstens dürfte beim Vorhandensein von geheimhaltungspflichtigen und nicht geheimhaltungspflichtigen

Beschlussbestandteilen in der Regel eine Teilung der Beschlüsse in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil möglich sein.

Diese Praxis sollte der nachträglichen Schwärzung auch aus Gründen der Rechtssicherheit vorgezogen werden, da die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zwingend eingehalten werden müssen.

In der Praxis wird es schwierig und sehr aufwendig sein, die jeweils noch geheimhaltungspflichtigen Beschlussbestandteile für eine Schwärzung herauszufiltern. Die Texte würden dadurch teilweise unverständlich werden und dann auch nicht zu mehr Transparenz führen. Besser ist es die nicht geheimhaltungspflichtigen Beschlussteile in eine separate Beschlussvorlage für die öffentliche Sitzung aufzunehmen. Dies führt zu mehr Transparenz.

gez.

2. Verteiler

- An das Referat OB/D1 – Herrn Stadtdirektor Schwarz mit der Bitte um Rücksprache

3. Wv. Am 03.05.2013

4. Zum Vorgang

Pfeilsticker

Leitender Rechtsdirektor

O:\ab 2009 - HERR PFEILSTICKER\Referat OB und OB\Anträge FRAKTIONEN\Antrag Bündnis 90-Die Grünen vom 08.03.2013 Mehr Öffentlichkeit bei Stadtratsbeschlüssen\2013-04-18 AV an Hr. Schwarz wg. Antrag Grünen vom 18.04.2013.doc